

Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren		Status:	Final		
Vergabenummer: EU-I/T 4/2026		Version:	v. 5.0 vom 02.10.2026		
Frage Nr.	Kapitel in den Vergabe- und Vertragsunterlagen	Seite	Stichwort	Fragen der Bieter	Antwort des Auftraggebers
1	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0	alle Monitore	Ausstattung: HDMI	In den technischen Mindestanforderungen für die ausgeschriebenen Monitore wird jeweils ein HDMI-1.4-Anschluss gefordert. Nach unserer Marktanalyse verfügen zahlreiche aktuelle Business-Monitore der relevanten Hersteller über HDMI-Schnittstellen, die hinsichtlich der geforderten Auflösungen und Bildwiederholraten technisch gleichwertig oder höherwertig als HDMI 1.4 ausgeführt sind. Darüber hinaus erfolgt die Anbindung im professionellen Arbeitsplatzumfeld regelmäßig über USB-C bzw. DisplayPort, sodass die konkrete HDMI-Versionsbezeichnung in der Praxis häufig keine funktionale Relevanz besitzt. Um den Wettbewerb nicht unnötig einzuschränken und aktuelle marktverfügbare Business-Monitore berücksichtigen zu können, bitten wir um Bestätigung, dass Monitore zugelassen sind, deren HDMI-Schnittstelle die geforderten Leistungsmerkmale unterstützt, auch wenn diese nicht ausdrücklich als „HDMI 1.4“ bezeichnet wird. Ist es somit ausreichend, wenn der angebotene Monitor über einen HDMI-Anschluss verfügt, der die jeweils geforderte Auflösung und Bildwiederholrate vollständig unterstützt, unabhängig von der konkret ausgewiesenen HDMI-Version?	Ja es ist für die Leistungsklasse 1 und Leistungsklasse 2 ausreichend, wenn der angebotene Monitor über einen HDMI-Anschluss verfügt, der die jeweils geforderte Auflösung und Bildwiederholrate vollständig unterstützt, unabhängig von der konkret ausgewiesenen HDMI-Version. Für die Leistungsklasse 3 bleibt die Anforderung (HDMI 1.4) bestehen.

2	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0	LK2 - Monitor 24" ohne Docking	Ausstattung: 1x USB-C (DisplayPort Alt Mode + USB Power Delivery)	In der Leistungsklasse 2 wird ausdrücklich ein Monitor ohne Dockingfunktion und ohne Webcam gefordert. Gleichzeitig wird als technische Mindestanforderung ein USB-C-Anschluss mit DisplayPort Alt Mode und USB Power Delivery gefordert. Nach unserem Verständnis werden USB-C-Anschlüsse mit DisplayPort Alt Mode und Power Delivery typischerweise im Zusammenhang mit Docking- bzw. Hub-Funktionalitäten eingesetzt, um angeschlossene Endgeräte über ein einzelnes Kabel mit Bildsignal, Stromversorgung und gegebenenfalls weiteren Peripheriefunktionen zu versorgen. Die Kombination der Anforderungen „ohne Dockingfunktion“ einerseits und „USB-C mit DisplayPort Alt Mode und Power Delivery“ andererseits erscheint daher aus technischer Sicht nicht eindeutig. Bitte bestätigen Sie, dass bei Leistungsklasse 2 auch Monitore ohne USB-C-Anschluss bzw. ohne USB Power Delivery zulässig sind, sofern sämtliche weiteren funktionalen Anforderungen der Leistungsklasse erfüllt werden. Hilfsweise bitten wir um Klarstellung, welche konkreten Funktionen der Auftraggeber unter der geforderten USB-C-Schnittstelle versteht und welche Abgrenzung zwischen einem „Monitor ohne Dockingfunktion“ und einem Monitor mit USB-C DisplayPort Alt Mode und USB Power Delivery im Sinne dieser Ausschreibung maßgeblich ist.	Wir bestätigen, dass bei Leistungsklasse 2 auch Monitore ohne USB-C-Anschluss und somit ohne USB Power Delivery zulässig sind, sofern sämtliche weiteren funktionalen Anforderungen der Leistungsklasse erfüllt werden.
---	--	--------------------------------	---	---	--

3	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0	alle Monitore	Reaktionszeit	In den technischen Anforderungen für die Leistungsklassen LK1, LK2 und LK3 wird eine maximale Reaktionszeit von 4 ms (Grey-to-Grey) gefordert. Nach unserer Marktanalyse werden im professionellen Business- und Office-Umfeld zahlreiche etablierte Monitorserien führender Hersteller mit einer Reaktionszeit von 5 ms (Grey-to-Grey) angeboten, welche die geforderten Einsatzszenarien uneingeschränkt unterstützen und hinsichtlich Bildqualität, Ergonomie, Energieeffizienz und Produktivität gleichwertig geeignet sind. Die geforderte Reaktionszeit von 4 ms wird hingegen häufiger im Gaming- oder Multimedia-Bereich als im klassischen Office-Umfeld verwendet und könnte die Auswahl marktüblicher Business-Monitore unnötig einschränken. Bitte bestätigen Sie daher, dass auch Monitore mit einer Reaktionszeit von bis zu 5 ms (Grey-to-Grey) zulässig sind, sofern sämtliche weiteren technischen und funktionalen Anforderungen der jeweiligen Leistungsklasse uneingeschränkt erfüllt werden. Hilfsweise bitten wir um Bestätigung, dass eine Abweichung von 1 ms bei der Grey-to-Grey-Reaktionszeit als technisch gleichwertig angesehen wird und nicht zum Ausschluss des Angebots führt.	Nein. Die Anforderung bleibt im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes bestehen.
4	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0	LK3 - Monitor 34" inkl. Docking	Gehäuse, Standfuß	Für die Leistungsklasse 3 wird ein Schwenkwinkel von mindestens $\pm 45^\circ$ gefordert. Nach unserer Marktanalyse verfügen viele marktübliche 34"-Business- und Curved-Monitore führender Hersteller über einen Schwenkbereich von $\pm 30^\circ$, erfüllen jedoch sämtliche Anforderungen hinsichtlich Ergonomie, Arbeitsplatznutzung und Benutzerkomfort. Aufgrund der erheblich größeren Baubreite eines 34"-UltraWide-Monitors wird bereits mit einem Schwenkbereich von $\pm 30^\circ$ eine sehr hohe Bewegungsfreiheit erreicht, die in typischen Büro- und Verwaltungsumgebungen den praktischen Anforderungen vollständig entspricht. Ein Schwenkbereich von $\pm 45^\circ$ ist hingegen bei Monitoren dieser Größenklasse nur eingeschränkt marktüblich und kann die Auswahl geeigneter Geräte unnötig einschränken, ohne dass hieraus ein erkennbarer funktionaler Mehrwert für den vorgesehenen Einsatzzweck entsteht. Bitte bestätigen Sie daher, dass für die Leistungsklasse 3 auch Monitore mit einem Schwenkbereich von mindestens $\pm 30^\circ$ zulässig sind, sofern sämtliche weiteren technischen, ergonomischen und funktionalen Anforderungen uneingeschränkt erfüllt werden. Hilfsweise bitten wir um Bestätigung, dass eine Abweichung von der geforderten Schwenkbarkeit auf mindestens $\pm 30^\circ$ bei einem 34"-Curved-Monitor als technisch gleichwertig angesehen wird und nicht zum Ausschluss des Angebots führt.	Nein. Die Anforderung bleibt im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes bestehen.

5	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0	LK3 - Monitor 34" inkl. Docking	Gehäuse, Standfuß	Für die Leistungsklasse 3 wird gefordert, dass der minimale Abstand zwischen Stellfläche und Bildunterkante auf höchstens 10 cm einstellbar sein muss. Nach unserem Verständnis soll diese Anforderung eine möglichst ergonomische Positionierung des Monitors ermöglichen und sicherstellen, dass die Bildunterkante ausreichend tief abgesenkt werden kann. Der von uns betrachtete 34"-Business-Monitor bietet einen Höhenverstellbereich von ca. 60 mm bis 210 mm zwischen Stellfläche und Bildunterkante. Damit kann die Bildunterkante sogar deutlich tiefer positioniert werden als durch die ausgeschriebene Anforderung gefordert und bietet dem Nutzer gleichzeitig einen erweiterten ergonomischen Verstellbereich nach oben. Bitte bestätigen Sie, dass Monitore zulässig sind, deren Bildunterkante auf weniger als 10 cm Abstand zur Stellfläche abgesenkt werden kann und die somit einen mindestens gleichwertigen bzw. erweiterten ergonomischen Verstellbereich gegenüber der geforderten Mindestfunktionalität bieten. Hilfsweise bitten wir um Bestätigung, dass für die Bewertung die tatsächliche ergonomische Verstellbarkeit des Monitors maßgeblich ist und nicht eine exakte Einhaltung eines bestimmten Abstandswertes innerhalb des Verstellbereichs.	Ja. Klarstellung: Der minimal einstellbare Abstand darf nicht größer als 10 cm sein. Ist der minimale Abstand auf 6 cm einstellbar ist die Anforderung erfüllt.
6	Verfahrens- und Vertragsunterlagen V3.0 Kapitel 3.12.2 und 4.3	21 & 30	Eignungsnachweise Unterauftragnehmer	In Kapitel 3.12.2 wird gefordert, dass bei benannten Unterauftragnehmern alle geforderten Eignungsnachweise für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit vorzulegen sind. In Kapitel 4.3 wird hingegen ausgeführt, dass die Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit für Unterauftragnehmer nur „in dem Umfang“ vorzulegen sind, in welchem diese für entsprechende Teilleistungen eingesetzt werden. Gehen wir recht in der Annahme, dass für Unterauftragnehmer die Nachweise gemäß A4.1 bis A4.3 lediglich für die von ihnen entsprechend übernommenen Teilleistungen vorzulegen sind und nicht pauschal für jeden benannten Unterauftragnehmer?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.

7	Verfahrens- und Vertragsunterlagen V3.0 Kapitel 4.3	30	Einreichung Anlage 05 für Unterauftragnehmer	Wir bitten um Klarstellung, ob die Anlage 05 „Bieterauskunft mit Eigenerklärung“ tatsächlich von jedem vorgesehenen Unterauftragnehmer auszufüllen und einzureichen ist, wie es aktuell in Kapitel 4.3 im Dokument "Verfahrens- und Vertragsunterlagen V3.0" gefordert ist. Die speziell für Unterauftragnehmer vorgesehene Anlage 02b enthält bereits Erklärungen zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB sowie weitere wesentliche Angaben zur Eignung des Unterauftragnehmers. Gleichzeitig enthält die Anlage 05 keine ausdrückliche Ausfüllanweisung für Unterauftragnehmer. Die Hinweise beziehen sich auf Bieter und Mitglieder einer Bietergemeinschaft. Auch die unter Ziffer 4 vorgesehene Erklärung, ob die Leistungen selbst, in Bietergemeinschaft, durch Unterauftragnehmer oder im Wege der Eignungsleihe erbracht werden, ist auf die Perspektive des Bieters zugeschnitten. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass für Unterauftragnehmer die Anlage 02b einzureichen ist und auf die zusätzliche Einreichung der Anlage 05 für Unterauftragnehmer verzichtet werden kann? Falls die Anlage 05 zusätzlich erforderlich ist, bitten wir um Mitteilung, welche Abschnitte von einem Unterauftragnehmer auszufüllen sind.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Die "Anlage 05 - Bieterauskunft mit Eigenerklärung" ist nur vom Bieter einzureichen.
8	Verfahrens- und Vertragsunterlagen V3.0 Kapitel 3.14.1 sowie Anlage 14 - Liste der geforderten Erklärungen und Nachweise	27	Einreichung Anlage 09	Gemäß Anlage 14 ist die „mit eigenen Angaben ergänzte Anlage 09 – EVB-IT Kaufvertrag“ mit dem Angebot einzureichen. Dies steht nach unserem Verständnis im Widerspruch zu Kapitel 3.14.1 (Seite 27) der Verfahrens- und Vertragsunterlagen. Dort wird ausdrücklich ausgeführt, dass die Anlage 09 beim Bieter verbleibt, nicht mit dem Angebot abgegeben werden muss und noch nicht ausgefüllte Bestandteile nach Zuschlagserteilung vom Auftraggeber auf Grundlage der Verfahrens- und Vertragsunterlagen sowie des Angebots ergänzt werden. Anschließend soll der Auftragnehmer den Vertrag gegenzeichnen. Bitte bestätigen Sie, dass die Anlage 09 nicht mit dem Angebot einzureichen und vom Bieter vor Angebotsabgabe nicht zu ergänzen ist. Sollte die Anlage 09 dennoch mit dem Angebot eingereicht werden müssen, bitten wir um Mitteilung, welche konkreten Felder beziehungsweise Angaben durch den Bieter auszufüllen sind.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Die "Anlage 09 – EVB-IT Kaufvertrag" kann beim Bieter verbleiben und muss nicht eingereicht werden.

9	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0 Tabellenblatt "LK2 – Monitor 24 Zoll ohne Docking"	Zeile 33 & 38	Signaleingänge LK2	Im Tabellenblatt „LK2 – Monitor 24 Zoll ohne Docking“ der Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0 wird unter „Signaleingänge“ neben einem DisplayPort- und einem HDMI-Anschluss zusätzlich ein USB-C-Anschluss mit DisplayPort Alt Mode und USB Power Delivery gefordert. Unter „Mitgelieferte Anschlusskabel“ ist zudem ein USB-Kabel aufgeführt. Gleichzeitig ist die Leistungsklasse 2 ausdrücklich als Monitor ohne Dockingfunktion definiert. Nach unserem Verständnis ist ein USB-C-Anschluss mit USB Power Delivery insbesondere bei einem Monitor mit Dockingfunktion relevant. Für einen Monitor ohne Dockingfunktion erscheint dagegen die Bildübertragung über HDMI oder DisplayPort einschließlich eines entsprechenden Anschlusskabels sachgerecht. Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich bei der Forderung nach einem USB-C-Anschluss mit DisplayPort Alt Mode und USB Power Delivery sowie einem entsprechenden USB-C-Kabel in Leistungsklasse 2 um ein redaktionelles Versehen handelt und für Leistungsklasse 2 ein Anschluss über HDMI oder DisplayPort sowie die Lieferung eines entsprechenden Anschlusskabels ausreichend sind?	Siehe Antwort auf Bieterfrage Nr. 2.
10	Verfahrens- und Vertragsunterlagen V3.0 Kapitel 1.3	7	Handelsübliche Geräte	In Kapitel 1.3 der Verfahrens- und Vertragsunterlagen wird die Lieferung von handelsüblichen Arbeitsplatzmonitoren in drei Leistungsklassen gefordert. Wir verstehen unter „handelsüblich“, dass es sich bei den angebotenen Geräten um regulär am Markt verfügbare Serienmodelle beziehungsweise standardisierte Herstellerkonfigurationen handeln muss, die nicht ausschließlich zur Erfüllung der Anforderungen dieses Vergabeverfahrens zusammengestellt oder hergestellt werden. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass ausschließlich regulär am Markt verfügbare Serienmodelle beziehungsweise standardisierte Herstellerkonfigurationen angeboten werden dürfen und eigens für diese Ausschreibung erstellte Sonderkonfigurationen nicht zulässig sind?	Nein, eine Einschränkungen auf ausschließlich regulär am Markt verfügbare Serienmodelle bzw. standardisierte Herstellerkonfigurationen erfolgt nicht, sofern eigens für diese Ausschreibung erstellte Sonderkonfigurationen alle technischen und vertraglichen Anforderungen nicht unterschreiten und die Vertragserfüllung in der erforderlichen Qualität bis zur optionalen Höchstmenge und über die gesamte Vertragslaufzeit inklusive Verlängerungsoptionen sichergestellt ist.
11	Anlage+10+-+EVB-IT+Kauf-AGB Ziff. 2.1	2	Eigentumsübergang	Gehen wir recht in der Annahme, dass ein Eigentumsübergang erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung erfolgt? Soweit der Anbieter nicht Hersteller ist, kann er gegebenenfalls das Eigentum nicht vor Zahlung des Kaufpreises verschaffen.	Nein. Die Regelungen der EVB-IT AGB (Anlage 10) bleiben unverändert bestehen.
12	Anlage+10+-+EVB-IT+Kauf-AGB Ziff. 2.3 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) Ziff. 2.2	2 / extern	Sprache der Dokumentation	Ist eine Dokumentation auch in englischer Sprache möglich, wenn keine deutsche Dokumentation verfügbar ist?	Ja, die Dokumentation in englischer Sprache wird als gleichwertig anerkannt.
13	Anlage+10+-+EVB-IT+Kauf-AGB Ziff. 5 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) Ziff. 5.1	3 / extern	Verbindlichkeit der Liefertermine	Gehen wir recht in der Annahme, dass Liefertermine nur verbindlich sind, wenn diese vom Hersteller / Vorlieferanten bestätigt werden?	Die Anforderungen im Dokument Verfahrens- und Vertragsunterlagen im Kapitel 6.8 Lieferung dürfen nicht unterschritten werden.

14	Anlage+10+--+EVB-IT+Kauf-AGB Ziff. 7.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB Ziff. 13.1	3 / extern	Verjährungsfrist Mängelansprüche	[Falls der AG keinen oder einen Instandhaltungsvertrag über weniger als 24 Monate abschließt:] Für Mängelansprüche gilt nach dieser Vorschrift eine Verjährungsfrist von 24 Monaten. Der Hersteller gewährt jedoch maximal eine Frist von höchstens einem Jahr. Eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ist im B2B branchenüblich und entspricht der gängigen Praxis. Gehen wir vor diesem Hintergrund recht in der Annahme, dass eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung vereinbart werden kann, damit die Bieter ein leistungsstarkes und wirtschaftliches Angebot unterbreiten können?	Die Anforderungen im Dokument Verfahrens- und Vertragsunterlagen im Kapitel 6.13 Garantie dürfen nicht unterschritten werden (mindestens 36 Monate gegebenenfalls zuzüglich Verlängerungsoptionen).
15	Anlage+09+--+EVB-IT+Kaufvertrag+(vorausgefüllt) Nr. 5.5	6	Preisanpassung	[Falls vom Hersteller keine Preisbindung erlangt werden kann:] Der Auftraggeber vergibt einen Rahmenvertrag ohne die Möglichkeit einer Preisanpassung und ohne Abnahmeverpflichtung. Bei einer Preisbindung über einen längeren Zeitraum ist es den Bietern nicht möglich, eine Preiskalkulation ohne Risikoaufschläge zu erstellen. Können wir vor diesem Hintergrund annehmen, dass eine Preisanpassung analog der Steigerung der Herstellerlistenpreise (EVP/RSP) vereinbart werden kann?	Nein. Eine Methode zur Preisanpassung wird es nicht geben.
16	Anlage+09+--+EVB-IT+Kaufvertrag+(vorausgefüllt)	VVU 18 / 41	Konditionen bei Vertragsverlängerung	Falls sich der AG vorbehält, den Vertrag einseitig zu verlängern: Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag zu verlängern. Gehen wir recht in der Annahme, dass bei einer Vertragsverlängerung die Konditionen neu verhandelt werden?	Nein.
17	Anlage+09+--+EVB-IT+Kaufvertrag+(vorausgefüllt) Nr. 3 (lang) EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) Ziff. 3.1	3 / extern	Nutzungsrechte vorinstallierte Software	Dem Bieter als Reseller von Hardware mit vorinstallierter Betriebssystemsoftware ist es nicht möglich, die im Vertrag genannten Rechte ohne Einschränkungen einzuräumen, weil ihm der jeweilige Softwarehersteller seinerseits diese Rechte nicht einräumt. Die Vergabestelle könnte den Bieterkreis zur Förderung des Wettbewerbs erhöhen, wenn sie nicht nur dem Softwarehersteller, sondern auch Resellern die Teilnahme an der Ausschreibung ermöglichen würde, indem sie die Einbeziehung der Lizenzbedingungen des Rechteinhabers zulässt. Die in diesen Lizenzbedingungen geregelten Nutzungsrechte gelten dann vorrangig, alle übrigen Regelungen der Lizenzbedingungen des Rechteinhabers dagegen nachrangig (siehe hierzu III.1.3 der Nutzerhinweise EVB-IT Systemlieferung, S. 21 sowie IV.2.2 der Nutzerhinweise EVB-IT Systemlieferung, S. 48). a) Kann daher vereinbart werden, dass die Nutzungsrechte Regelungen des Herstellers der Betriebssystemsoftware vorrangig gelten? b) Erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Bieter die Nutzungsrechte Regelungen des Herstellers der Betriebssystemsoftware zusammen mit dem Angebot z.B. über einen Download-Link zur Verfügung stellt? c) Kann ferner vereinbart werden, dass sich der Auftraggeber zur Einhaltung des für die Standardsoftware geltenden End User License Agreements (EULA) / Endkundenlizenzvertrags des Herstellers der Betriebssystemsoftware verpflichtet?	a-c) Nein. Die Regelungen des EVB-IT Kaufvertrags und zugehöriger AGB (Anlage 9 und Anlage 10) bleiben unverändert bestehen. Hinweise: Die Verweise auf die Dokumente EVB-IT Überlassung-AGB und EVB-IT Systemlieferung haben keine Relevanz für dieses Vergabeverfahren.

18	Anlage+09+--+EVB-IT+Kaufvertrag+(vorausgefüllt) Nr. 12 (lang)	8	Abgrenzung Garantie und Gewährleistung	Es ist sorgfältig zwischen den Begriffen Garantie und Gewährleistung zu unterscheiden. Garantien sind etwas anderes als die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und können zusätzlich vereinbart werden. Sie dürfen daher nicht mit den Mängelansprüchen, d.h. der Gewährleistung verwechselt werden. Oft wird in Ausschreibungen eine „Garantieverlängerung“ gefordert oder es werden besondere Forderungen an die „Garantieabwicklung“ gestellt, obwohl nur in seltenen Fällen der Wunsch nach einer Garantie im Rechtssinne vorliegt. Es handelt sich meist nur um eine Forderung nach einer erweiterten bzw. verlängerten Gewährleistung. Der Begriff „Garantie“ sollte daher nur gewählt werden, wenn eine Garantie im Rechtssinne gewollt ist. Falls der Auftraggeber keine Garantie im Rechtssinne bezweckt, wird er gebeten, die Ankreuzfelder in Nr. 12 entsprechend zu deaktivieren.	Nein. Die Anforderungen im Dokument Verfahrens- und Vertragsunterlagen im Kapitel 6.13 Garantie bleiben in Verbindung mit der Anlage 09 EVB-IT Kaufvertrag Nr. 12 bestehen.
19	Anlage+09+--+EVB-IT+Kaufvertrag+(vorausgefüllt) Nr. 12.1 (lang)	8	Haftung bei Auftragnehmergarantien	Im Garantiefall haftet der Auftragnehmer verschuldensunabhängig in vollem Umfang für die Folgen. Er haftet grundsätzlich unbegrenzt, da die Haftungsbegrenzung aus Ziff. 9 der AGB gemäß deren Ziff. 9.5 in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommt. Wegen der verschuldensunabhängigen, grundsätzlich unbegrenzten Haftung sind Auftragnehmergarantien preisbildende Faktoren. Wäre es möglich, abweichend von den Regelungen in den EVB-IT Kauf, die Haftungsbegrenzung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung auch auf Garantiefälle auszuweiten, um den Bietern eine wirtschaftlich tragfähige Kalkulation zu ermöglichen?	Nein.
20	EVB-IT Instandhaltungs-AGB Ziff. 2.4		Hotline – Nutzerkreis und Sprache	Die Regelungen zur Hotline stellen sehr hohe Anforderungen an den Auftragnehmer und seine Serviceabteilung. Um ein wirtschaftliches Angebot unterbreiten zu können, wird der Auftraggeber gebeten, den Personenkreis, welcher zur Nutzung der Hotline berechtigt sein soll, näher zu definieren. Ferner wird um Aufklärung gebeten, ob die Hotline zu bestimmten Zeiten auch englischsprachig besetzt sein kann.	Die zu erfüllenden Anforderungen können Sie dem Dokument Verfahrens- und Vertragsunterlagen im Kapitel 6.14 Technischer Support/Störungsannahme entnehmen. Die Anforderungen zu Sprachkenntnissen sind dem Kapitel 3.13.2 Sprache zu entnehmen. Hinweise: Der Verweis auf das Dokument EVB-IT Instandhaltungs-AGB hat keine Relevanz für dieses Vergabeverfahren.

21	Verfahrens- +und+Vertragsunterlagen+V3.0_Legal Komm Ziff. 6.11	51	Preisbindung bei Nachfolgemodellen	[Falls vom Hersteller keine Preisbindung auch für Nachfolgemodelle erlangt werden kann:] Die Vergabeunterlagen verlangen bei einer EOL-Abkündigung oder Technologieanpassung die Lieferung eines funktionsgleichen und uneingeschränkt kompatiblen Folgeprodukts unter Ausschluss jeglicher Preisanpassung. Der Bieter kann als Reseller weder die Produktpolitik noch die Preisgestaltung des Herstellers beeinflussen. Hersteller verpflichten sich regelmäßig nicht, bei einer späteren EOL-Abkündigung ein technisch gleichwertiges Folgeprodukt zum bisherigen Preis bereitzustellen. Eine entsprechende Verpflichtung kann daher auch vom Bieter nicht belastbar übernommen oder kalkuliert werden. Die gegenwärtige Regelung überträgt dem Auftragnehmer das vollständige und nach oben unbegrenzte Beschaffungspreisisiko für bei Angebotsabgabe noch unbekannte Produkte. Dies führt entweder zu erheblichen Risikozuschlägen oder verhindert die Abgabe wirtschaftlich belastbarer Angebote. Beides beeinträchtigt Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb. § 97 Abs. 1 GWB verlangt, dass öffentliche Aufträge im Wettbewerb vergeben und dabei insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Wir bitten daher um folgende Klarstellung beziehungsweise Änderung: "Bei einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden EOL-Abkündigung oder Technologieanpassung darf der Auftragnehmer ein mindestens gleichwertiges Folgeprodukt anbieten. Verändert sich dessen nachgewiesener Hersteller- oder Distributor-Einkaufspreis gegenüber dem ursprünglich angebotenen Produkt, wird der Vertragspreis im gleichen Verhältnis angepasst. Die ursprünglich kalkulierte Marge bleibt unverändert; Einkaufspreissenkungen werden gleichermaßen berücksichtigt." Wird der Auftraggeber Ziffer 6.11 entsprechend ändern? Sollte der Auftraggeber an dem Ausschluss einer Preisanpassung festhalten, bitten wir um Bestätigung, dass der Auftragnehmer nicht zur Lieferung des Folgeprodukts verpflichtet ist, wenn der Hersteller beziehungsweise Distributor dieses nicht zu den bisherigen Einkaufskonditionen bereitstellt.	Nein. Die Anforderungen zur Technologiefortschreibung, wie sie im Dokument Verfahrens- und Vertragsunterlagen im Kapitel 6.11 Technologiefortschreibung beschrieben ist bleiben bestehen. Der Auftragnehmer bleibt über die gesamte Laufzeit zur Vertragserfüllung verpflichtet.
22	Kapitel 3.9.2	18	Verlängerung der Angebotsfrist	Wir bitten um Verlängerung der Angebotsfrist vom 02.10.2026, 12:00 Uhr, auf Freitag, den 16.10.2026, 12:00 Uhr. Die Bieterfragen werden erst am 24. bzw. 25.09.2026 beantwortet. Danach bleiben bis zur Angebotsabgabe nur fünf Arbeitstage, um die Antworten einzuarbeiten. Mehrere Fragen betreffen Ausschlusskriterien der Leistungsblätter, z. B. die DisplayPort-Version und die geforderten Zertifizierungen. Die Antworten darauf beeinflussen unmittelbar die Produktauswahl und die Abstimmung mit dem Hersteller. Außerdem umfasst das Angebot drei bewertete Konzepte, Nachweise und Zertifikate für drei Leistungsklassen sowie drei Referenzen. Für die Referenzen müssen die Referenzkunden der Nennung ihrer Kontaktdaten zustimmen. Eine sorgfältige, auftragsbezogene Ausarbeitung liegt auch im Interesse des Auftraggebers an aussagekräftigen und vergleichbaren Angeboten.	Nein. Es erfolgt keine Verlängerung der Angebotsfrist, da durch die Beantwortung der Bieterfragen keine wesentliche Veränderungen erfolgten. Hinweis: Es wurde am 26.05.2026 eine Vorinformation veröffentlicht. Zitat aus SIMAP.EU: "Vorinformation oder eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung zur Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote" Veröffentlichungsnummer Vorinformation: 359596-2026

23	Kapitel 5.4 „Preise/Rechnungsstellung“, Kapitel 6.11 „Technologiefortschreibung“ und Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0.xlsx	42 / 51 / Anlage 12	Preisbindung über die Gesamtlaufzeit	Die Rahmenvereinbarung ist mit einer Grundlaufzeit von 24 Monaten sowie zwei Verlängerungsoptionen von jeweils 12 Monaten und damit einer möglichen Gesamtlaufzeit von bis zu 48 Monaten vorgesehen. Gleichzeitig ist in Kapitel 6.11 festgelegt, dass eine Preisanpassung aufgrund einer Technologieanpassung nicht statthaft ist. Die angebotenen Preise müssen somit grundsätzlich auch für technisch gleichwertige Nachfolgeprodukte gelten. [Verfahrens...lagen V3.0 PDF], [Anlage 12...ätter V3.0 Excel] Über einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten können jedoch außergewöhnliche, bei Angebotsabgabe weder vorhersehbare noch vom Auftragnehmer, Vertriebspartner oder Hersteller beeinflussbare Veränderungen der maßgeblichen Beschaffungskosten eintreten. Hierzu können insbesondere nachweisbare erhebliche Veränderungen von Rohstoff-, Komponenten-, Energie-, Transport-, Zoll- oder sonstigen unmittelbar produktbezogenen Beschaffungskosten gehören. Eine vollständige Einpreisung solcher nicht vorhersehbaren Risiken bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe würde zu erheblichen Risikozuschlägen führen und könnte damit dem Ziel einer wirtschaftlichen Beschaffung entgegenstehen. Ist der Auftraggeber daher bereit, für den Fall außergewöhnlicher, nachweisbarer und weder vom Auftragnehmer noch vom Hersteller zu vertretender Kostenveränderungen eine angemessene Preisanpassungsmöglichkeit vorzusehen? Wir schlagen hierzu folgenden transparenten und für beide Vertragsparteien gleichermaßen geltenden Mechanismus vor: Eine Preisanpassung kann frühestens zwölf Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung verlangt werden. Voraussetzung ist eine nachgewiesene Veränderung der unmittelbar produktbezogenen Beschaffungskosten gegenüber dem bei Angebotsabgabe maßgeblichen Preisstand. Die Kostenveränderung muss vom Auftragnehmer anhand geeigneter, nachvollziehbarer Unterlagen, beispielsweise einer schriftlichen Herstellerbestätigung, belastbar nachgewiesen werden. Die Anpassung ist ausschließlich in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kostenveränderung zulässig und darf keine Erhöhung der ursprünglich kalkulierten absoluten Marge bewirken. Allgemeine unternehmerische Risiken, eigene Kostensteigerungen des Auftragnehmers sowie vom Auftragnehmer oder Hersteller zu vertretende Veränderungen berechtigen nicht zu einer Preisanpassung. Der Mechanismus gilt symmetrisch, sodass nachweisbare Kostensenkungen in entsprechender Weise an den Auftraggeber beziehungsweise die Bezugsberechtigten weiterzugeben sind. Jede Anpassung bedarf der vorherigen Prüfung und Zustimmung des Auftraggebers und gilt ausschließlich für zukünftige Einzelabrufe	Nein. Eine Methode zur Preisanpassung wird es nicht geben.
----	--	---------------------	--------------------------------------	--	--

24	6.13 / 6.14 / 6.15	52 / 53 / 54	Konkretisierung Leistungsort Garantieabwicklung	Kapitel 6.13 fordert eine Vor-Ort-Garantie (Reparatur und ggf. Austausch-Service). Kapitel 6.15 sieht vor, dass der Auftraggeber/Bezugsberechtigte den „Zugang zum Aufstellort/Lagerort der Geräte“ sicherstellt, und Kapitel 6.14 beschränkt die Mitwirkungspflicht auf die „Bereitstellung des unverpackten Gerätes“. Wir verstehen diese Regelungen so, dass der Leistungsort der Garantieabwicklung demselben Prinzip folgt wie die Lieferung „Frei Haus“ nach Kapitel 6.8, d. h. die Übergabe erfolgt hinter der ersten abschließbaren Tür bzw. dem ersten abschließbaren Tor der Liegenschaft oder an einem vom Bezugsberechtigten benannten zentralen Übergabepunkt, und dass die Handhabung des Geräts am jeweiligen Arbeitsplatz in der Sphäre des Auftraggebers/Bezugsberechtigten verbleibt. Bitte bestätigen Sie dieses Verständnis bzw. konkretisieren Sie andernfalls, welcher Leistungsort und welcher Leistungsumfang am Aufstellort geschuldet sind.	Die Lieferung und Abholung erfolgen für alle Bezugsberechtigten an zentralen Lagerstellen (z.B. Wareneingang). Eine Serviceerbringung unmittelbar am Aufstellort ist nicht erforderlich.
25	6.15 / 6.16	54 / 55	Rückführung des ausgetauschten Geräts	Kapitel 6.16 regelt die Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes im Garantieaustausch. Bitte konkretisieren Sie, in welcher Form die Rückführung des ersetzten Geräts an den Auftragnehmer vorgesehen ist: Kann die Bereitstellung des ersetzten Geräts durch den Bezugsberechtigten zeitgleich mit der Anlieferung des Ersatzgeräts am selben Übergabepunkt erfolgen, oder ist hierfür ein gesonderter Abhol- bzw. Rückversandvorgang vorgesehen?	Ja, eine Bereitstellung des zu ersetzenden Geräts kann zeitgleich mit der Anlieferung des Ersatzgeräts am selben Übergabepunkt erfolgen (siehe hierzu Kapitel 6.14 bis 6.16).
26	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0		Eyesafe Zertifizierung	In Ihrer Leistungsbeschreibung fordern Sie für sämtliche Leistungsklassen eine Eyesafe-Zertifizierung. Ziel dieser Zertifizierung ist die Reduzierung von Blaulicht zum Schutz der Augen. Nach unserer Marktanalyse verfügen zahlreiche Hersteller zwar über Monitore mit integrierten Low-Blue-Light-Technologien bzw. Panels mit reduziertem Blaulichtanteil, jedoch nicht zwingend über eine formale Eyesafe-Zertifizierung. Die technische Zielsetzung der Blaulichtreduktion wird dabei dennoch erfüllt. Darüber hinaus konnten wir keinen Hersteller identifizieren, der für alle geforderten Leistungsklassen Monitore anbietet, welche gleichzeitig sämtliche technischen Anforderungen erfüllen und durchgängig über eine Eyesafe-Zertifizierung verfügen. Die Forderung einer Eyesafe-Zertifizierung als A-Kriterium schränkt den Wettbewerb und die Produktauswahl nach unserer Einschätzung erheblich ein, ohne dass hieraus zwingend ein zusätzlicher technischer Mehrwert gegenüber vergleichbaren Low-Blue-Light-Lösungen entsteht. Wir bitten daher um Bestätigung, dass das A-Kriterium auch dann als erfüllt gilt, wenn die angebotenen Monitore über ein Panel bzw. eine Technologie zur Reduzierung von Blaulicht verfügen, unabhängig davon, ob hierfür eine formale Eyesafe-Zertifizierung vorliegt. Sollte dies nicht bestätigt werden, bitten wir um die Benennung von mindestens zwei Herstellern beziehungsweise Produktreihen, die sämtliche geforderten Kriterien einschließlich der Eyesafe-Zertifizierung in allen ausgeschriebenen Leistungsklassen erfüllen	Neben einer Eyesafe-Zertifizierung werden auch gleichwertige Zertifizierungen wie z.B. Low Blue Light Certification for Electrical Products vom TÜV Rheinland akzeptiert. Hinweis: Eine Benennung konkreter Produkte erfolgt nicht.

27	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0		Integrierte Webcam	Das A-Kriterium einer ‚integrierten Webcam‘ beim 34“-Monitor schränkt die Produktauswahl erheblich ein, obwohl die gleiche Funktionalität auch durch eine am Monitor befestigte externe Kamera erreicht werden kann. Wir bitten um Bestätigung, dass auch Lösungen zulässig sind, bei denen eine separate, am Monitor befestigte und gemeinsam gelieferte Kamera eingesetzt wird, sofern die geforderten technischen Leistungsmerkmale vollständig erfüllt werden. Insofern keine Bestätigung erfolgt, bitten wir um eine Benennung von mind. 2 Herstellern bzw. Artikeln, die alle der geforderten Kriterien erfüllen.	Nein. Die Anforderung bleibt im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes bestehen. Beachten Sie auch die Antwort auf die Bieterfrage Nr. 29. Hinweis: Eine Benennung konkreter Produkte erfolgt nicht.
28	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0	LK1+LK2	Helligkeit	In den technischen Mindestanforderungen für die ausgeschriebenen Monitore wird jeweils eine Helligkeit von 300 cd/m² gefordert. Nach unserer Marktanalyse verfügt die Mehrheit der aktuellen Business Monitore der relevanten Hersteller über 250 cd/m², die hinsichtlich der geforderten Leistung insbesondere im 24 Zoll Bereich aufgrund der geringeren Fläche die ausgeleuchtet werden muss technisch gleichwertig sind. Darüber hinaus ist die Auswahl der Modelle bereits durch die weiteren Kriterien wie Dockingfunktion, 100 Hz Technologie und HDMI Anschluß bereits auf nur zwei Hersteller am Markt eingeschränkt. Um den Wettbewerb nicht unnötig einzuschränken und aktuelle marktverfügbare Business-Monitore berücksichtigen zu können, bitten wir um Bestätigung, dass in der Leistungsklasse LK1 und LK2 auch eine Helligkeit von 250 cd/m² ausreichend ist ?	Nein. Die Anforderung bleibt im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes bestehen.

29	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0	LK3	Integrierte Webcam	In den technischen Mindestanforderungen für die ausgeschriebenen Monitore wird eine "integrierte Webkamera" gefordert. Nach unserer Marktanalyse verfügt die Mehrheit der aktuellen Business Monitore der relevanten Hersteller über eine Kamera die nicht direkt im Monitorrahmen integriert ist sondern zumindest oben auf dem Rahmen aufgesetzt sind. Dies ist auch insbesondere den Leistungsfähigen Kameras sowie den inzwischen sehr schmalen Rahmen geschuldet. Darüber hinaus ist die Auswahl der Modelle bereits durch die weiteren Kriterien wie Dockingfunktion, 100 Hz Technologie und HDMI Anschluß bereits auf nur zwei Hersteller am Markt eingeschränkt. Um den Wettbewerb nicht unnötig einzuschränken und moderne marktverfügbare Business-Monitore berücksichtigen zu können, bitten wir um Bestätigung, dass in der Leistungsklasse LK3 eine Kamera zugelassen ist, die von Oben fest in den Rahmen in einen speziell dafür vorgesehenen kabellosen Modulare Anschlussport integriert wird ? Erläuterung: Diese sehr moderne Modulare Lösung ist relativ Neu am Markt und bietet sowohl in Servicefällen als auch für zukünftige Updates von besseren Kamera-und Mikrophon Technologien möglichkeiten bestehende Geräte aufzurüsten sowie wirtschaftliche Vorteile. Insbesondere auf die längere Laufzeit gesehen bietet dies den Vorteil auf technologische Veränderungen reagieren zu können. Im Weiteren kann in Fällen eines defektes eine Fehlerbehebung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft schneller erfolgen. Darüber hinaus kann es in bestimmten Situationen auch wirtschaftlich, Sicherheitstechnisch oder technologisch sinnvoll und Wünschenswert sein eine Charge identischer Geräte ohne Kamera beziehen zu wollen, was hiermit auch ohne weiteres möglich ist da die Geräte auch ohne Kamera baugleich zu einem günstigeren Bezugspreis verfügbar sind. Da die Kamera eines Herstellers dafür in einem speziell dafür vorgesehenen modularen Slot integriert und fixiert wird entstehen keinerlei Nachteile.	Eine Webcam, die kabellos in einen dafür im Monitorgehäuse befindlichen Slot eingeschoben und fixiert werden kann, so dass sie mit dem Monitor fest verbunden ist, wird ebenfalls akzeptiert.
----	--	-----	--------------------	--	--

30	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0 Tabellenblatt "LK2 – Monitor 24 Zoll ohne Docking"	Zeile 33	DisplayPort Generation	Im Dokument „Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0“ fordern Sie für die Leistungsklasse 2 „Monitor 24“ ohne Docking“ einen DisplayPort 1.4 Anschluss. In Ihrer Antwort auf Bieterfrage Nr. 1 haben Sie bereits, bezogen auf den HDMI-1.4-Anschluss, Auskunft gegeben, dass die genannte Port-Version nicht ausschlaggebend ist, sofern die geforderte Auflösung und Bildwiederholrate vollständig unterstützt wird. Nach unserer Marktrecherche ist neben DisplayPort 1.4 auch DisplayPort 1.2 weiterhin in Monitoren einiger der relevantesten Hersteller weit verbreitet. Dieser Standard bietet für den Einsatz als Büromonitor nach wie vor mehr als ausreichende Leistung. Es werden Auflösungen von 1920 x 1080 bei bis zu 240 Hz bis hin zu 3840 x 2160 bei bis zu 60 Hz gewährleistet, wodurch die typischen Leistungsvoraussetzungen eines Standard-Arbeitsplatzmonitors ohne Docking-Funktion deutlich übertroffen werden. Gehen wir vor dem Hintergrund der genannten Argumentation recht in der Annahme, dass in Leistungsklasse 2 ein Monitor mit einem DisplayPort-1.2-Anschluss ausreichend ist, sofern alle weiteren Anforderungen, wie Auflösung und Bildwiederholrate, vollständig erfüllt werden?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
31	Anlage 12 - Leistungs- und Preisblätter V3.0 Tabellenblatt "LK2 – Monitor 24 Zoll ohne Docking"	Zeile 38	USB-C Anschluss	In der Antwort auf Bieterfrage 2 wird bestätigt, dass in der Leistungsklasse 2 auch Monitore ohne USB-C-Anschluss und ohne USB Power Delivery zulässig sind. Bieterfrage 9 bezog sich ergänzend auch auf das in Anlage 12 geforderte zugehörige USB-C-Kabel. Die Antwort auf Bieterfrage 9 verweist jedoch ausschließlich auf die Antwort zu Bieterfrage 2, in der die Verpflichtung zur Mitlieferung des Kabels nicht ausdrücklich behandelt wird. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass bei einem angebotenen Monitor der Leistungsklasse 2 ohne USB-C-Anschluss auch die Anforderung zur Mitlieferung des zugehörigen USB-C-Kabels entfällt und dieses nicht im Lieferumfang enthalten sein muss?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
32	Verfahrens- und Vertragsunterlagen V3.0 Kapitel 6.14 & 6.15	53-54	Garantieabwicklung	In Kapitel 6.14 wird die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers beziehungsweise Bezugsberechtigten auf die Bereitstellung des unverpackten Gerätes beschränkt. Ergänzend ist gemäß Kapitel 6.15 lediglich der Zugang zum Aufstellort beziehungsweise Lagerort sicherzustellen. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Dienstleister das defekte Gerät unmittelbar am jeweiligen Aufstell- oder Lagerort abholen muss und der Auftraggeber beziehungsweise Bezugsberechtigte insbesondere nicht verpflichtet ist, das Gerät zu verpacken, ein Versandlabel anzubringen, es zu einer Versandstelle zu bringen oder an einen Paketdienstleister zu übergeben?	Der Auftraggeber beziehungsweise die Bezugsberechtigten sind insbesondere nicht verpflichtet, das Gerät zu verpacken, ein Versandlabel anzubringen, es zu einer Versandstelle zu bringen oder an einen Paketdienstleister zu übergeben. Der Auftragnehmer muss dann das Gerät unmittelbar an der jeweiligen Lagerstelle abholen. Hinweis (ergänzend zu Antwort auf Bieterfrage Nr. 24): Der Auftraggeber bzw. der jeweilige Bezugsberechtigte kann hierzu mehrere Lagerstellen pro Standort benennen.
33	VVU Kap. 4.3.4 / Kap. 4.3.5 vs. Kap. 3.14.1 Nr. 8			Die Kapitel 4.3.4 und 4.3.5 fordern zum Nachweis des Qualitätsmanagements ein Zertifikat nach DIN EN ISO 9001:2015. Kapitel 3.14.1 Nr. 8 nennt demgegenüber „DIN EN ISO 9001:2012“. Eine Ausgabe DIN EN ISO 9001:2012 existiert nicht. Wir gehen davon aus, dass ein Zertifikat nach DIN EN ISO 9001:2015 gefordert ist, und bitten um Bestätigung.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.

34	Anlage 12, Leistungsblätter LK1/LK2/LK3, Zeilen Garantie und Garantieerweiterung			In den Leistungsblättern der Anlage 12 wird für die Kriterien „Garantie“ und „Garantieerweiterung“ jeweils auf Kapitel 6.12 der Verfahrens- und Vertragsunterlagen verwiesen. Kapitel 6.12 regelt die Barrierefreiheit; die Regelungen zur Garantie und zur optionalen Garantieverlängerung finden sich in Kapitel 6.13. Wir bitten um Bestätigung, dass Kapitel 6.13 gemeint ist.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
35	Anlage 12, Leistungsblatt LK3, Zeile 45 (Low Blue Light)			Im Leistungsblatt der Leistungsklasse 3 weist das Kriterium „Low Blue Light“ in der Spalte „Wertung“ den Eintrag „Ausschluss“ aus, in der Spalte „Gewichtung“ ist jedoch - anders als in den Leistungsklassen 1 und 2 - kein Eintrag „A“ gesetzt. Wir bitten um Klarstellung, ob dieses Kriterium auch in der Leistungsklasse 3 ein Ausschlusskriterium darstellt.	Das Kriterium Low Blue Light in der Leistungsklasse 3 ist ein Ausschlusskriterium.
36	Anlage 12, Leistungsblatt LK3, Zeile 21 (Gehäuseabmessungen)			In den Leistungsblättern der Leistungsklassen 1 und 2 ist das Kriterium „Gehäuseabmessungen“ als Ausschlusskriterium (A) gekennzeichnet, in der Leistungsklasse 3 als Informationskriterium (I). Da das Kriterium lediglich die Angabe der Abmessungen verlangt und keinen Grenzwert nennt, gehen wir davon aus, dass es sich in allen drei Leistungsklassen um I-Kriterien handeln. Gehen wir recht in dieser Annahme?	Ja, die Annahme ist korrekt
37	VVU Kap. 6.4 und Kap. 4.4.2, Anlage 12 Preisblatt			Nach Kapitel 4.4.2 wird der Gesamt-Angebotspreis aus den Preisangaben des Preisblatts auf Basis der optionalen Höchstmenge ermittelt. Ein Abnahmeanspruch besteht nach Kapitel 6.5 nur in Höhe der aus der Mindestabnahmemenge resultierenden Angebotssumme. Wir bitten um Bestätigung, dass die im Preisblatt genannten Mengen für die optionalen Garantieverlängerungen (4.500 / 4.500 / 1.500 Stück) ausschließlich der Ermittlung des Gesamt-Angebotspreises dienen und keinen Abnahmeanspruch begründen, sowie um Mitteilung, auf welcher Grundlage diese Mengen ermittelt wurden.	Die genannten Mengen für die optionalen Garantieverlängerungen sind nicht als Mindestabnahmemengen im Sinne der Rahmenvereinbarung zu verstehen und dienen zur Ermittlung vergleichbarer Angebote. Der Auftraggeber kann diese Garantieverlängerungen bei Einzelabruf der Monitore dazubuchen.
38	VVU Kap. 6.15 und Kap. 6.16.1			Kapitel 6.15 bestimmt, dass die Reaktionszeit von maximal vier Stunden innerhalb der üblichen Geschäftszeiten läuft und Austausch beziehungsweise Reparatur innerhalb von drei Arbeitstagen innerhalb der Servicezeit zu erfolgen haben. Nach Kapitel 6.16.1 enden die üblichen Geschäftszeiten freitags um 16:00 Uhr, die Servicezeit hingegen um 15:00 Uhr. Wir bitten um Klarstellung, wie eine freitags zwischen 15:00 und 16:00 Uhr eingehende Störungsmeldung hinsichtlich Reaktions- und Wiederherstellungszeit zu behandeln ist.	Eine am Freitag zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr eingehende Störungsmeldung geht innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein. Die Reaktionszeit beginnt daher mit Eingang der Störungsmeldung und läuft bis zum Ende der üblichen Geschäftszeit um 16:00 Uhr und wird mit Beginn der nächsten üblichen Geschäftszeit fortgesetzt. Die Frist für Austausch beziehungsweise Reparatur läuft ausschließlich innerhalb der Servicezeit. Da die Servicezeit freitags um 15:00 Uhr endet, beginnt diese Frist mit Beginn der nächsten Servicezeit.

39	VVU Kap. 6.11 und Anlage 12, Leistungsblatt Allgemein			Nach Kapitel 6.11 sind bei einer Technologieanpassung die in der Anlage 12 abgeforderten Zertifizierungen für das Folgeprodukt unaufgefordert bereitzustellen; eine Preisanpassung ist nicht statthaft. Das Leistungsblatt Allgemein fordert das Zertifikat „TCO certified“ der 10. Generation. Nach den Veröffentlichungen von TCO Development ist die Generation 11 für Ende 2027 angekündigt; Zertifikate einer abgelösten Generation können erfahrungsgemäß nur für einen begrenzten Zeitraum verlängert werden. Wir bitten um Mitteilung, ob Folgeprodukte, die nach einer auf die Generation 10 folgenden Generation zertifiziert sind, als vertragskonform gelten.	Ja, das ist korrekt.
40	VVU Kap. 4.3.4, Kriterium A4.1			Das Eignungskriterium A4.1 verlangt den Nachweis der aktuellen Unternehmenszertifizierung als Partner für den Vertrieb der angebotenen Produkte. Wir bitten um Mitteilung, welche Nachweisform als ausreichend angesehen wird - insbesondere, ob eine Bestätigung des Herstellers über den bestehenden Partnerstatus genügt oder ob ein bestimmtes Partnerprogramm-Niveau nachzuweisen ist.	Als Nachweis zu A4.1 genügt eine aktuelle, auf den Bieter ausgestellte Bestätigung oder Zertifizierung des jeweiligen Herstellers, aus der hervorgeht, dass der Bieter zum Vertrieb der angebotenen Produkte autorisiert ist. Ein bestimmtes Partnerprogramm-Niveau wird nicht vorausgesetzt.
41	VVU Kap. 4.3.3, Kriterium A3.3			Das Eignungskriterium A3.3 verlangt einen Bonitätsnachweis, der nicht älter als sechs Monate ist. Wir bitten um Mitteilung, auf welchen Stichtag sich diese Frist bezieht - auf das Datum der Angebotsabgabe oder auf einen anderen Zeitpunkt.	Das Datum bzw. die Gültigkeit bezieht sich auf das Datum der Angebotsabgabe.
42	VVU Kap. 3.4.3, Anlage 16			Kapitel 3.4.3 verweist auf die Anlage 16 - Leitlinie IT-Sicherheit für Lieferanten 1.2a. Wir bitten um Mitteilung, ob aus dieser Leitlinie Erklärungen, Nachweise oder Zertifikate resultieren, die bereits mit dem Angebot einzureichen sind, oder ob die Leitlinie ausschließlich für die Leistungserbringung nach Zuschlag maßgeblich ist. Gehen wir recht in der Annahme, dass Bieter eine ISO27001-Zertifizierung bei Angebotsabgabe vorweisen müssen?	Die Leitlinie IT-Sicherheit gilt maßgeblich für die Leistungserbringung nach Zuschlag. Nein, eine ISO27001-Zertifizierung muss nicht nachgewiesen werden.
43	VVU Kap. 3.12.3			Nach Kapitel 3.12.3 sind Angebote von Bietern unzulässig, die wesentliche Leistungen als Lieferant anderer Bieter erbringen. Im Vertrieb von Standardhardware beziehen regelmäßig mehrere Bieter ihre Produkte von denselben Herstellern und Distributoren. Wir bitten um Klarstellung, ob der Bezug handelsüblicher Produkte über den allgemeinen Vertriebsweg eines Herstellers oder Distributors, der auch anderen Bietern offensteht, eine wesentliche Leistung im Sinne dieser Regelung darstellt.	Nein, der geschilderte Fall stellt in der Regel keine wesentliche Leistung im Sinne dieser Regel in Kapitel 3.12.3 im Dokument Verfahrens- und Vertragsunterlage dar.
44	VVU Kap. 6.8, Lieferzeitfenster			Kapitel 6.8 sieht vor, dass die Lieferung innerhalb der Geschäftszeiten, in der Regel montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr, nach Absprache mit dem Besteller erfolgt. Wir bitten um Mitteilung, ob dieses Zeitfenster bei Abrufen größeren Umfangs einvernehmlich erweitert werden kann.	Ja, dieses Zeitfenster kann bei größeren Abrufen einvernehmlich angepasst werden.
45	VVU Kap. 6.8 und Kap. 5.4.2			Kapitel 6.8 verlangt, dass Seriennummer und MAC-Adresse auf der Verpackung erkennbar angebracht sind; Kapitel 5.4.2 verlangt die Angabe der Seriennummern der gelieferten Geräte in der Rechnung. Wir bitten um Bestätigung, dass die herstellerseitige Standardetikettierung der Geräteverpackung mit Seriennummer und - soweit vorhanden - MAC-Adresse diese Anforderung erfüllt.	Nein, Seriennummer und MAC-Adresse (wo zutreffend) müssen auf der Verpackung erkennbar sein.

	Anlage 12, Leistungsblätter LK1/LK2/LK3, Kriterium Low Blue Light			In der Leistungsbeschreibung wird für alle zu liefernden Monitore die Zertifizierung "Eyesafe Certified" gefordert. Bei der Prüfung dieser Anforderung haben wir festgestellt, dass es sich bei "Eyesafe Certified" nicht um eine offene, herstellerneutrale Norm handelt, sondern um eine markenrechtlich geschützte, patentierte Prüfmethodik eines einzelnen privaten Unternehmens (Eyesafe Inc., USA). Die zugrunde liegende Kennzahl (Radiance Protection Factor / Blue Light Toxicity Factor) ist Eigentum dieses Unternehmens. Die Nutzung des Siegels "Eyesafe Certified" setzt neben der technischen Prüfung durch ein akkreditiertes Labor zusätzlich eine kommerzielle Partner- bzw. Lizenzvereinbarung mit Eyesafe Inc. voraus – ohne diese Vereinbarung darf ein Hersteller das Zeichen auch bei technisch erfüllten Werten nicht führen. Die von uns angebotenen Monitore verfügen nicht über eine solche Partnervereinbarung mit Eyesafe Inc. und tragen daher kein "Eyesafe Certified"-Siegel. Sie erfüllen jedoch folgende, gleichermaßen unabhängig geprüfte und akkreditierte Zertifizierungen zum Augen- und Sehkomfort sowie zur Umweltverträglichkeit: TÜV Rheinland "Eye Comfort" – mindestens 4 Sterne (inkl. laborgeprüfter Farbgenauigkeit $\Delta E_{2000} \leq 2$), geprüft und gelistet unter der öffentlich einsehbaren Zertifikatsnummer 50704688 (Certipedia-Eintrag) TÜV Rheinland GS ("Geprüfte Sicherheit") TCO Certified 10.0 ENERGY STAR EPEAT Gold Die TÜV Rheinland "Eye Comfort"-Zertifizierung basiert auf der offenen internationalen Norm ISO 9241-307 und prüft in 15 Testkategorien in drei technischen Dimensionen (Bildqualität, Umgebungslicht-Management, Eye-Care-Technologie) – u. a.	
--	--	--	--	--	--

				Low-Blue-Light-Reduktion (Hardware-Lösung), Flicker-Reduktion, Farbgenauigkeit (ΔE_{2000}), Farbraumabdeckung und Bildwiederholrate. Damit deckt sie inhaltlich einen deutlich breiteren Prüfumfang ab als die "Eyesafe"-Anforderung, die sich im Kern auf drei Kriterien (Blaulichtreduktion, Farbraum, Farbtemperatur) beschränkt. Für die Gleichwertigkeit sprechen zudem folgende, belegbare Sachverhalte: TÜV Rheinland ist selbst offizieller, von Eyesafe autorisierter Zertifizierungspartner. Es handelt sich nicht um zwei konkurrierende, unabhängige Prüfverfahren, sondern um dieselbe Prüfkompetenz, dieselbe Messtechnik (Spektroradiometer) und dieselben akkreditierten Labore. Der Eyesafe-Standard wurde nach eigener Aussage von TÜV Rheinland auf Basis des TÜV-eigenen "Low Blue Light"-Standards entwickelt ("Developed based on the TÜV Rheinland Low Blue Light standard"). TÜV Rheinland führte bereits 2014 – acht Jahre vor Eyesafe 2.0 – den weltweit ersten Low-Blue-Light-Sicherheitstest für Displays ein. Die Eyesafe-Anforderungen sind inhaltlich vollständig durch die TÜV-Prüflogik abgedeckt. TÜV Rheinland bestätigt: Mit dem TÜV-AK-Zertifikat kann zusätzlich die "Low Blue Light (Hardware Solution)"-Zertifizierung beantragt werden, "as the Eyesafe Display Standard covers all the requirements" – bereits die TÜV-4★-Stufe setzt zwingend dieselbe hardwarebasierte (nicht software-basierte) Blaulichtreduktion voraus wie Eyesafe. Bei der Farbgenauigkeit ist TÜV Eye Comfort methodisch präziser spezifiziert: Eyesafe 2.0 macht keine Vorgabe zur tatsächlichen Farbabweichung (ΔE), während TÜVEye Comfort ab 4★ eine geprüfte Farbgenauigkeit von $\Delta E_{2000} \leq 2$ (5★: $\leq 1,5$) verlangt. TÜV Rheinland verfügt über eine international anerkannte Laborakkreditierung (u. a. die meisten TCO-zugelassenen	
--	--	--	--	---	--

46			Ergonomie-Labore weltweit sowie US-EPA-akkreditierte Labore) – eine Akkreditierungstiefe, die für die private Marke "Eyesafe" in dieser Form nicht dokumentiert ist. In der Gesamtbetrachtung ist die TÜV-Rheinland-Eye-Comfort-Zertifizierung (mind. 4★) nach unserer Einschätzung nicht nur als gleichwertig, sondern in mehreren Einzelkriterien (Prüfbreite, Farbgenauigkeit, Akkreditierungstiefe, historische Priorität) als mindestens ebenbürtig zur geforderten "Eyesafe Certified"-Zertifizierung zu betrachten. Detaillierter Kriterienvergleich: Eyesafe® Display 2.0 vs. TÜV Rheinland Eye Comfort (4-Star) Primäre Kennzahl: Eyesafe® Display 2.0 nutzt den Blue Light Toxicity Factor (BLTF, Grenzwert ≤0,085), übersetzt in den Radiance Protection Factor (RPF®, Skala 0–100, Pass ab RPF 35). TÜV Rheinland Eye Comfort (4-Star) verwendet keinen numerischen Blaulicht-Score, sondern die Low-Blue-Light-Hardware-Lösung, Kategorie II (Blaulichtanteil ≤35 %). Wellenlängenfokus: Eyesafe® Display 2.0 fokussiert eng auf 415–455 nm, den nachweislich retinal schädlichsten Bereich. TÜV Rheinland Eye Comfort (4-Star) deckt einen breiteren, weniger spezifischen Bereich von <450/455 nm ab. Umfang der Prüfung: Eyesafe® Display 2.0 prüft nur Blaulicht sowie Farbraum/Farbtemperatur (3–4 Prüfpunkte). TÜV Rheinland Eye Comfort (4-Star) ist Teil des ganzheitlichen 15-Testkategorien-Systems in drei Dimensionen (Bildqualität, Umgebungslicht-Management, Eye-Care-Technologie); bei 4★ werden Bildqualität- und Eye-Care-Kriterien auf "Good"-Niveau erfüllt. Farbgenauigkeit: Eyesafe® Display 2.0 verlangt lediglich eine Farbraumabdeckung (sRGB ≥95 % / DCI-P3 ≥90 % etc.), aber keine ΔE-Anforderung. TÜV Rheinland Eye Comfort (4-Star) verlangt eine geprüfte Farbgenauigkeit von ΔE₂₀₀₀ ≤2 ("Good") –	Es wird auf die Antwort auf die Bieterfrage mit der Nr. 26 verwiesen. Ja, die Zertifizierung "Eye Comfort" wird akzeptiert.
----	--	--	--	--

			eine strengere, laborgeprüfte Farbtreue-Metrik, die bei Eyesafe gar nicht vorgesehen ist. Farbraumabdeckung: Eyesafe® Display 2.0 fordert sRGB ≥95 % bzw. DCI-P3 ≥90 %. TÜV Rheinland Eye Comfort (4-Star) fordert sRGB min. 95 %. Bildwiederholrate: Bei Eyesafe® Display 2.0 ist dies kein Kriterium. TÜV Rheinland Eye Comfort (4-Star) macht die Bildwiederholrate zum Pflichtkriterium: ≥75 Hz ("Good"). Flicker: Eyesafe® Display 2.0 kennt kein eigenständiges Prüfkriterium hierzu. TÜV Rheinland Eye Comfort (4-Star) verlangt eine reduzierte Flickerrate (flackerfrei ist erst ab 5★ Pflicht). Bewertungssystem: Eyesafe® Display 2.0 arbeitet mit einem binären Pass/Fail je Einzelkriterium, ohne Ranking. TÜV Rheinland Eye Comfort nutzt ein abgestuftes 1–5-Sterne-System; 4★ steht laut TÜV Rheinland für "outstanding image quality and light management". Zertifizierungsstelle: Bei Eyesafe® Display 2.0 wirken Eyesafe (Standard-Geber) und TÜV Rheinland (Prüfung) gemeinsam. TÜV Rheinland Eye Comfort wird von TÜV Rheinland allein im Rahmen eines eigenen Programms zertifiziert. Dieser direkte Kriterienvergleich auf 4-Sterne-Niveau zeigt: Beim Wellenlängenfokus und beim binären Bewertungssystem hat Eyesafe eine engere, spezifischere Auslegung. TÜV Rheinland Eye Comfort (4★) stellt hingegen bei der Farbgenauigkeit ($\Delta E_{2000} \leq 2$) und der Bildwiederholrate (≥75 Hz) Anforderungen, die bei Eyesafe 2.0 überhaupt nicht abgeprüft werden, und bettet die Blaulichtreduktion (Hardware-Kategorie II, ≤35 %) in ein deutlich breiteres, ganzheitliches Prüfsystem ein. In den vergleichbaren Kriterien ist TÜV Eye Comfort bereits auf 4-Sterne-Niveau gleichwertig oder strenger spezifiziert als Eyesafe. Vergaberechtliche Einordnung Da "Eyesafe Certified" faktisch an eine Geschäftsbeziehung mit	
--	--	--	---	--

				einem einzelnen privaten Anbieter gebunden ist, sehen wir hierin eine mögliche Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Gebots der produkt- und markenneutralen Ausschreibung (§ 31 Abs. 6 VgV bzw. § 97 Abs. 2 GWB), sofern kein sachlicher, durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigter Grund für den ausschließlichen Bezug auf dieses Siegel besteht und gleichwertige, unabhängig geprüfte Nachweise nicht zugelassen werden. Fragen an den Auftraggeber Wird die TÜV Rheinland "Eye Comfort"-Zertifizierung mit mindestens 4 Sternen in Verbindung mit TÜV GS, TCO Certified 10.0, ENERGY STAR und EPEAT Gold als gleichwertiger Nachweis zur geforderten "Eyesafe Certified"-Zertifizierung anerkannt? Sofern dies nicht der Fall ist: Worin liegt der sachliche, auftragsbezogene Grund, der eine ausschließliche Bindung an das markengebundene "Eyesafe Certified"-Siegel rechtfertigt, und weshalb werden technisch vergleichbare, unabhängig akkreditierte Alternativnachweise nicht zugelassen? Wir bitten in diesem Zusammenhang um Prüfung, ob die Leistungsbeschreibung um den Zusatz "oder gleichwertig" ergänzt werden kann, um den Wettbewerbsgrundsatz einer produktneutralen Ausschreibung sicherzustellen.	
47	Anlage 12, Leistungsblätter LK1/LK2/LK3, Kriterium Reaktionszeit, Rückfragen zu Bieterantwort 3		Reaktionszeit im Verhältnis zur Bildwiederholfrequenz	Reaktionszeit im Verhältnis zur Bildwiederholfrequenz Der Pixelübergang muss innerhalb der Dauer eines Einzelbildes abgeschlossen sein. Bei der geforderten Mindestfrequenz von 100 Hz beträgt diese 10 ms (120 Hz: 8,3 ms). Ein Übergang von 4 ms nimmt 40 %, ein Übergang von 5 ms 50 % der Bilddauer ein; in beiden Fällen ist der Übergang innerhalb des Bildes abgeschlossen. Zum begrenzenden Faktor wird eine Reaktionszeit von 4 ms erst bei rund 240 Hz (4,2 ms je Bild). Bestätigt der Auftraggeber, dass bei einer Bildwiederholfrequenz von 100 Hz sowohl eine Reaktionszeit von 4 ms als auch von 5 ms innerhalb der Dauer eines Einzelbildes abgeschlossen ist? Falls nein: Welchen funktionalen Unterschied für den Nutzer legt der Auftraggeber seiner Anforderung zugrunde?	Es wird auf die Antwort auf die Bieterfrage mit der Nr. 3 verwiesen. Beim Auftraggeber und den Bezugsberechtigten handelt es sich um moderne Medienhäuser mit einer Vielzahl an verschiedenen fordernden Arbeitsplatzumgebungen mit intensiver Video- und Fernsehproduktion. Ein Großteil der abzurufenden Monitore werden in diesen Bereichen eingesetzt.

48	Anlage 12, Leistungsblätter LK1/LK2/LK3, Kriterium Reaktionszeit, Rückfragen zu Bieterantwort 3		Bewegungsunschärfe (Sample-and-Hold)	Die wahrgenommene Bewegungsunschärfe eines LCD-Monitors wird überwiegend durch die Haltedauer des Einzelbildes bestimmt, die bei 100 Hz rund 10 ms beträgt, nicht durch die Reaktionszeit. Beim Scrollen mit 1.000 Pixeln pro Sekunde entspricht die Haltedauer einer Verwischung von etwa 10 Pixeln; der Unterschied zwischen 4 ms und 5 ms Reaktionszeit trägt dazu höchstens etwa einen Pixel bei. Soll die Anforderung von max. 4 ms die Bewegungsschärfe sicherstellen? Falls ja: Welcher Grenzwert der Bewegungsschärfe ist für den vorgesehenen Einsatz maßgeblich, und ist der Auftraggeber bereit, diesen anstelle der Reaktionszeit als Anforderung zu formulieren?	Es wird auf die Antwort auf die Bieterfrage mit der Nr. 47 verwiesen.
49	Anlage 12, Leistungsblätter LK1/LK2/LK3, Kriterium Reaktionszeit, Rückfragen zu Bieterantwort 3		Einsatzszenario und Bildinhalte	Gegenstand der Beschaffung sind Standard-Arbeitsplatzmonitore für Büro- und Verwaltungsarbeitsplätze (Kapitel 1.3 und 6.3 der Verfahrens- und Vertragsunterlagen). Typische Inhalte sind Office-Anwendungen und Fachverfahren (überwiegend statisch), Videokonferenzen mit rund 30 Bildern pro Sekunde (33 ms je Bild) sowie Bewegtbild mit 25 bzw. 50 Bildern pro Sekunde (40 bzw. 20 ms je Bild). Bestätigt der Auftraggeber, dass die Monitore für diese Inhalte vorgesehen sind und nicht für Anwendungen mit Bildraten oberhalb von 100 Bildern pro Sekunde? Falls andere Einsatzszenarien vorgesehen sind: Welche sind dies, und in welchem Umfang betreffen sie die Leistungsklassen 1 bis 3?	Es wird auf die Antwort auf die Bieterfrage mit der Nr. 47 verwiesen.
50	Anlage 12, Leistungsblätter LK1/LK2/LK3, Kriterium Reaktionszeit, Rückfragen zu Bieterantwort 3		Betriebsmodus und Messverfahren	Die Grey-to-Grey-Reaktionszeit ist kein einheitlich gemessener Kennwert. Die Hersteller weisen sie für unterschiedliche Overdrive-Stufen aus (z. B. „Normal“, „Fast“, „Extreme“); höhere Stufen gehen regelmäßig mit Bildartefakten (Overshoot) einher. Die Leistungsblätter legen weder den Betriebsmodus noch das Messverfahren fest. In welchem Betriebsmodus muss der Wert von max. 4 ms erreicht werden? Genügt ein Wert, den der Hersteller ausschließlich für einen gesonderten Overdrive-Modus ausweist? Welches Messverfahren und welche Nachweisform (Datenblatt, Herstellererklärung, Prüfbericht) legt der Auftraggeber zugrunde?	Es wird auf die Antwort auf die Bieterfrage mit der Nr. 47 verwiesen. Es gelten die Angaben im Datenblatt des Herstellers.
51	Anlage 12, Leistungsblatt LK3, Kriterium Fußstellmöglichkeiten (3), Rückfrage zu Bieterantwort 4		Zweck des Schwenkwinkels	Die Anforderung von mindestens $\pm 45^\circ$ ist wortgleich aus den Leistungsblättern der 23,8-Zoll-Klassen übernommen. Welcher ergonomische oder funktionale Zweck liegt dem Schwenkwinkel in der Leistungsklasse 3 zugrunde (z. B. Ausrichtung zum Nutzer, Zeigen des Bildinhalts am Arbeitsplatz, besondere Arbeitsplatzgeometrie)?	Es wird auf die Antwort auf die Bieterfrage mit der Nr. 4 verwiesen.

52	Anlage 12, Leistungsblatt LK3, Kriterium Fußeinstellmöglichkeiten (3), Rückfrage zu Bieterantwort 5		Bewegungsweg der Bildschirmkante	Für den Zweck des Schwenkens ist der Weg maßgeblich, den die Bildschirmkante zurücklegt (halbe Gehäusebreite $\times$ Sinus des Schwenkwinkels). Bei einem 23,8-Zoll-Monitor (Gehäusebreite ca. 54 cm) und $\pm 45^\circ$ beträgt er rund 19 cm, bei einem 34-Zoll-Monitor im Format 21:9 (Gehäusebreite ca. 81 cm) und $\pm 30^\circ$ rund 20 cm. Bestätigt der Auftraggeber, dass ein 34-Zoll-Monitor mit einem Schwenkwinkel von $\pm 30^\circ$ denselben Bewegungsweg der Bildschirmkante erreicht, den der Auftraggeber in den Leistungsklassen 1 und 2 mit $\pm 45^\circ$ als ausreichend festgelegt hat? Falls nein: Welcher andere Maßstab ist für die Leistungsklasse 3 maßgeblich?	Es wird auf die Antwort auf die Bieterfrage mit der Nr. 4 verwiesen.
53	Anlage 12, Leistungsblatt LK3, Kriterium Fußeinstellmöglichkeiten (3), Rückfrage zu Bieterantwort 6		Platzbedarf am Arbeitsplatz	Bei $\pm 45^\circ$ schwenkt die rückwärtige Gehäusekante eines 34-Zoll-Monitors um nahezu 30 cm nach hinten ($\pm 30^\circ$: rund 20 cm). An wandnahen Arbeitsplätzen, vor Trennwänden und bei Tischaufbauten ist dieser Bereich regelmäßig nicht frei. Sind an den vorgesehenen Arbeitsplätzen der Leistungsklasse 3 Tischtiefe und Abstand zu Wänden und Aufbauten so bemessen, dass ein Schwenkbereich von $\pm 45^\circ$ tatsächlich genutzt werden kann? Welche Arbeitsplatzgeometrie legt der Auftraggeber zugrunde?	Es wird auf die Antwort auf die Bieterfrage mit der Nr. 4 verwiesen.
54	Anlage 12, Leistungsblatt LK3, Kriterium Fußeinstellmöglichkeiten (3), Rückfrage zu Bieterantwort 4		Curved-Bauform und Blickwinkel	Die Krümmung des Bildschirms richtet die Bildränder bauartbedingt zum Nutzer aus. Bei starkem Verschwenken entstehen für den Nutzer Verzerrungen; bei den in der Leistungsklasse 3 ausdrücklich zugelassenen VA-Panels zusätzlich blickwinkelabhängige Farb- und Kontrastverschiebungen. Welchen Nutzen sieht der Auftraggeber in einem Schwenkbereich über $\pm 30^\circ$ hinaus bei einem Curved-Monitor, dessen Bildgeometrie auf eine frontale Sitzposition des Nutzers ausgelegt ist?	Es wird auf die Antwort auf die Bieterfrage mit der Nr. 4 verwiesen.
55	Anlage 12, Leistungsblatt LK3, Kriterium Fußeinstellmöglichkeiten (3), Rückfrage zu Bieterantwort 4		Ergonomischer Maßstab	Nach unserem Verständnis verlangt die Arbeitsstättenverordnung (Anhang Nr. 6.4), dass Bildschirme frei und leicht dreh- und neigbar sind, ohne einen Mindestwinkel festzulegen. Stützt der Auftraggeber den Schwenkwinkel von $\pm 45^\circ$ auf eine Norm, Richtlinie oder interne Arbeitsschutzvorgabe? Falls ja: auf welche, und gilt diese auch für Monitore mit 34 Zoll Diagonale?	Es wird auf die Antwort auf die Bieterfrage mit der Nr. 4 verwiesen.
56	Garantieverlängerung			Gehen wir recht in der Annahme, dass die Garantieverlängerung auf 60 Monate bei der initialen Bestellung mitbestellt werden soll und nicht nachträglich bereits beschaffte Gerät verlängert werden.	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
57	Anlage 12, Leistungsblatt LK3, Kriterium Bildschirmdiagonale			Das Leistungsblatt der Leistungsklasse 3 fordert eine Bildschirmdiagonale von „34 Zoll (86,3 cm)“. Hersteller weisen die sichtbare Diagonale marktüblich mit unterschiedlicher Genauigkeit aus, teils gerundet als 34 Zoll, teils mit Nachkommastelle, etwa 34,1 Zoll (86,7 cm). Wir bitten um Bestätigung, dass die Angabe „34 Zoll“ als Nenngröße der Geräteklasse zu verstehen ist und Geräte mit einer ausgewiesenen sichtbaren Diagonale im Bereich von 34,0 bis 34,5 Zoll die Anforderung erfüllen.	Ja, diese Annahme wird bestätigt.

58	Anlage 09 – EVB-IT-Kaufvertrag, S. 9, Ziff. 19 und Anlage 10 – EVB-IT Kauf-AGB, S. 2, Ziff. 2.2			Bitte bestätigen Sie, dass gemäß Anlage 09 – EVB-IT-Kaufvertrag, S. 9, Ziff. 19, die Entsorgung der gelieferten Hardware durch den Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist und daher keine Entsorgungs- oder Recyclingpflicht des Auftragnehmers für die Hardware besteht. Bitte stellen Sie zudem klar, dass sich Anlage 10 – EVB-IT Kauf-AGB, S. 2, Ziff. 2.2, ausschließlich auf die kostenfreie Rücknahme und ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials bezieht und diese Verpflichtung von dem Ausschluss der Hardwareentsorgung unberührt bleibt.	Ja, diese Annahmen werden bestätigt.
59	Bieterfrage zu Anlage 12, LK 1 und LK 2	Zeile 33	Display Port	Sie fordern hier einen DisplayPort-Anschluss in der Version 1.4. Der höhere Datendurchsatz der Schnittstelle in Version 1.4 kann jedoch vom geforderten Panel (1.920 × 1.080, mindestens 100 Hz) nicht ausgenutzt werden. Gleichzeitig stellt das Upgrade von DisplayPort 1.2 auf DisplayPort 1.4 einen nicht unerheblichen Kostenfaktor dar. Wir möchten Sie daher bitten, für LK 1 und LK 2 auch DisplayPort in der Version 1.2 zuzulassen.	Für LK1 und LK2 wird auch DisplayPort Version 1.2 zugelassen.
60	Anlage 12- Preis-& Leistungsblatt V3.0	LK 1 und LK2	Produktserie Leistungsklassen	Gemäß den Anforderungen sind Monitore in den Leistungsklassen 1 und 2 anzubieten. Wir bitten um Klarstellung, ob die angebotenen Monitore beider Leistungsklassen aus derselben Produktserie stammen müssen bzw. sollen. Hintergrund der Frage ist, dass Monitore derselben Serie ein einheitliches Erscheinungsbild sowie eine konsistente Designsprache innerhalb der SWR-Arbeitsplatzumgebung gewährleisten würden. Bitte teilen Sie mit, ob diesem Aspekt bei der Angebotserstellung Rechnung getragen werden soll.	In Anlage 12 wird in Leistungsblatt "Leistungsblatt Allgemein" im A-Kriterium "Herstellerhomogenität" gefordert, dass nur Geräte desselben Herstellers angeboten werden dürfen. Das Ziel des Auftraggebers bei diesem Kriterium ist, ein einheitliches Erscheinungsbild und Design sowie eine einheitliche Bedienbarkeit sicherzustellen.
61	Anlage 12- Preis- und Leistungsblätter	Leistungsblatt Allgemein	Brandschutz - TBBP-A	Gilt die Anforderung aus diesem A-Kriterium für das gesamte Gerät, oder nur für Gehäuseteile?	Der Auftraggeber stellt klar, dass sich das betreffende A-Kriterium ("Leistungsblatt Allgemein" -> A-Kriterium "Brandschutz") auf die additive Verwendung von TBBP-A in Gehäuseteilen der angebotenen Geräte bezieht. Die reaktive Verwendung von TBBP-A in Leiterplattenmaterialien und sonstigen duroplastischen Harzsystemen ist von dieser Anforderung nicht erfasst. Der Nachweis ist durch eine Herstellererklärung, eine Produkt- oder Umweltzertifizierung oder einen gleichwertigen Nachweis zu führen. Aus dem jeweiligen Nachweis muss die Einhaltung der konkretisierten stoffbezogenen Anforderung hervorgehen. Das A-Kriterium ist daher wie folgt zu verstehen: "In Gehäuseteilen des angebotenen Geräts darf TBBP-A nicht als additives Flammenschutzmittel eingesetzt sein. Die reaktive Verwendung von TBBP-A in Leiterplattenmaterialien und sonstigen duroplastischen Harzsystemen ist von dieser Anforderung nicht erfasst. Der Nachweis ist durch eine Herstellererklärung, eine Produkt- oder Umweltzertifizierung oder einen gleichwertigen Nachweis zu führen. Aus dem jeweiligen Nachweis muss die Einhaltung der konkretisierten stoffbezogenen Anforderung hervorgehen."

62	Anlage 12- Preis- und Leistungsblätter	LK1 - Monitor 24" inkl. Docking und LK2 - Monitor 24" ohne Docking	DaisyChain und Synchronisation der Bildschirmeinstellungen	Gehen Sie bitte darauf ein, wie die Monitore der Leistungsklasse 1	Der Monitor der Leistungsklasse 1 verfügt gemäß den Anforderungen über einen DisplayPort-Ausgang und übernimmt innerhalb der vorgesehenen Reihenschaltung die Weiterleitung des Bildsignals. Für den Monitor der Leistungsklasse 2 ist kein DisplayPort-Ausgang als Mindestanforderung vorgesehen. Dies ist auch nicht erforderlich, da die vorgesehene Reihenschaltung ausschließlich aus einem Monitor der Leistungsklasse 1 in Verbindung mit einem Monitor der Leistungsklasse 2 besteht. Eine Reihenschaltung von zwei Monitoren der Leistungsklasse 2 ist nicht vorgesehen und wird nicht verlangt. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass <i>„mit der Reihenschaltung eine Daisy-Chain aus einem Monitor der Leistungsklasse 1 und einem Monitor der Leistungsklasse 2 gemeint ist,</i> <i>der Monitor der Leistungsklasse 1 über den erforderlichen DisplayPort-Ausgang verfügt,</i> <i>für den nachgeschalteten Monitor der Leistungsklasse 2 kein eigener DisplayPort-Ausgang erforderlich ist und</i> <i>keine Reihenschaltung von zwei Monitoren der Leistungsklasse 2 verlangt wird. “</i> Die Synchronisation der Display-Einstellungen ist von der Daisy-Chain-Funktion zu unterscheiden. Bewertet wird in den Bewertungskriterien "Dual-Monitor (2)" im Leistungsblatt "LK1 - Monitor 24" inkl. Docking" und "Dual-Monitor" im Leistungsblatt "LK2 - Monitor 24" ohne Docking", ob die Display-Einstellungen zweier gemeinsam eingesetzter Monitore der Leistungsklassen 1 und 2 mittels Software oder einer anderen technischen Lösung synchronisiert werden können. Als Nachweis genügt eine Herstellererklärung oder eine geeignete technische Dokumentation.
----	--	--	--	--	--

63	Anlage 12- Preis- und Leistungsblätter	Leistungsblatt Allgemein	Konzepte Abruf- und Lieferprozesse Prozesse zur Rücknahme von Verpackungsmaterial Supportprozesse	Erläutern Sie das Vorgehen der Bewertung der einzureichenden Konzepte und gehen Sie auf die Begriffe "ohne Zusatzkosten" und "Mehrwert" ein und ob diese zugesicherten Mehrwerte später Vertragsbestandteil werden.	Die Konzeptbewertung erfolgt anhand der bekannt gegebenen Zielerfüllungsgrade. Die Ausführungen der Bieter werden im Rahmen der Wertung je Unterpunkt vergleichend betrachtet, um eine einheitliche Anwendung der veröffentlichten Bewertungsmaßstäbe sicherzustellen. Maßgeblich für die Bewertung bleibt jedoch ausschließlich, ob die jeweiligen Ausführungen die Anforderungen des einschlägigen Zielerfüllungsgrades erfüllen. Eine lediglich formale Erwähnung oder eine nicht hinreichend aussagekräftige beziehungsweise pauschale Darstellung genügt nicht. Der sehr hohe Zielerfüllungsgrad setzt zusätzlich einen wertungsrelevanten Mehrwert im Sinne der Vergabeunterlagen voraus. Das Bewertungsvorgehen, seine einheitliche Anwendung auf die Konzepte, die Beurteilung der Ausführungen und die daraus folgende Stufenzuordnung werden unter Angabe der maßgeblichen wertungstragenden Erwägungen nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentiert. Die Formulierung „ohne Zusatzkosten“ bedeutet, dass die als Mehrwert angebotenen Leistungen, Prozesse, Funktionen oder Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten verursachen dürfen, die nicht bereits durch die im Preisblatt angebotenen Preise vollständig abgegolten sind. Eine gesonderte Vergütung, Nachberechnung oder zusätzliche kostenpflichtige Beauftragung ist insoweit ausgeschlossen. Als Mehrwert werden ausschließlich Leistungen, Prozesse, Funktionen oder Maßnahmen berücksichtigt, die - einen konkreten Bezug zum Auftragsgegenstand haben, - einen erkennbaren Vorteil für den Auftraggeber bieten, - konkret beschrieben sind, - vom Bieter verbindlich zugesagt werden und - durch die angebotenen Preise vollständig abgegolten sind. Die im Rahmen der Wertung berücksichtigten Mehrwerte werden mit Zuschlag verbindlicher Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung, im Übrigen wie bei den anderen Bewertungskriterien in Anlage 12 – Leistungs- und Preisblätter auch. Der Auftraggeber kann diese während der Vertragslaufzeit ohne zusätzliche Vergütung in Anspruch nehmen. Eine Verpflichtung des Auftraggebers, jeden angebotenen Mehrwert tatsächlich abzurufen oder zu nutzen, besteht nicht. Leistungen, die eine gesonderte Beauftragung, eine zusätzliche Vergütung oder eine spätere Preisvereinbarung voraussetzen, werden nicht als wertungsrelevanter Mehrwert berücksichtigt.
64	Kapitel 3.9	Seite 7 und Seite 18	Anpassung der Frist		Die Angebotsfrist wird bis zum 09.10.2026 um 12:00 Uhr verlängert. Bitte beachten Sie hierzu die redaktionellen Änderungen R1-R3.

65	Verfahrens- und Vertragsunterlagen V3.0.pdf	47	Abnahmemengen	Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vertragslaufzeit von mindestens zwei und maximal vier Jahren sowie der fehlenden Möglichkeit einer Preisanpassung bitten wir um Mitteilung, wie sich die voraussichtlichen Abnahmemengen der drei Leistungsklassen quartalsweise über die Vertragslaufzeit verteilen. Eine entsprechende Aufteilung würde den Bietern eine bessere Einschätzung der zu erwartenden Mengenverteilung ermöglichen und damit eine belastbarere Kalkulations- und Risikobewertung über die gesamte Vertragslaufzeit erlauben.	Eine entsprechende Aufteilung von Abrufmengen auf Quartale oder Jahre ist dem Auftraggeber nicht möglich.
66	Verfahrens- und Vertragsunterlagen V3.0.pdf	47	Abnahmemengen	Beziehen sich die von Ihnen angegebenen minimalen, erwarteten und maximalen Abnahmemengen der Displays auf die Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren oder auf die maximale Vertragslaufzeit von vier Jahren? Sofern sich die angegebenen Mengen auf die Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren beziehen, bitten wir um Mitteilung, mit welchen minimalen, erwarteten und maximalen Abnahmemengen bei einer Verlängerung der Vertragslaufzeit auf insgesamt vier Jahre zu rechnen ist.	Die veröffentlichten Abnahmemengen können über die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgerufen werden. Eine entsprechende Aufteilung von Abrufmengen auf Quartale oder Jahre ist dem Auftraggeber nicht möglich.
67	Bieterfrage zu Anlage 12, LK 1, LK 2 und LK3	Zeile 27	Fußeinstellungen / Absenkbarkeit	Sie fordern in allen drei Leistungsklassen jeweils unter dem Punkt "Fußeinstellmöglichkeiten (5)" eine Absenkbarkeit der Monitore auf weniger als 10 cm. Gehen wir hierbei recht in der Annahme, dass mit dem Begriff "Bildunterkante" die untere Kante des Monitorpanels und nicht die Unterseite des unteren Bildschirmrahmens gemeint ist?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt.
68	Verfahrens- und Vertragsunterlagen V3.0pdf		Bezug Bieterfrage 65:	Uns ist bewusst, dass eine konkrete Festlegung auf ganz exakte Mengen pro Quartal nicht möglich ist. Allerdings kann man dies aufgrund der Vergangenheit und auf Basis von Erfahrungswerten abschätzen. Diese Darstellung kommt in erster Linie dem Auftraggeber zugute. Sollte dies nicht möglich sein, besteht die realistische Gefahr, dass die eingereichten Angebotspreise massiv die Auftragsschätzwertermittlung der Ausschreibungsvorbereitung übersteigen bzw. viele Anbieter kein Angebot abgeben werden, da auch ein Preisanpassungsmechanismus verweigert wird. Neuauflage der Ausschreibung mit massivem Mehraufwand beim Auftraggeber wären die Folge. Wir würden aus diesem Grund erneut um die Bereitstellung zusätzlicher Informationen bitten.	Die Bieterfrage ist verfristet eingegangen. Dennoch beantworten wir diese Frage wie folgt: Der Auftraggeber verweist auf die Antwort auf die Bieterfragen mit der Nr. 15 und 65. Der Auftraggeber behält die in R2 angepasste Angebotsfrist bei. Weitere verfristet eingehende Bieterfragen werden grundsätzlich nicht mehr beantwortet.

Redaktionelle Änderungen					
R1	Verfahrensunterlagen, Kapitel "2.2 Meilensteine der Ausschreibung und der Leistungserbringung" und Kapitel "3.9 Fristenangaben"	Seite 8 Ab Seite 18	Spätester Termin für die Beantwortung von Fragen der Bieter	Streiche: Do, 24.09.26	Setze: Do, 01.10.26
R2	Verfahrensunterlagen, Kapitel "2.2 Meilensteine der Ausschreibung und der Leistungserbringung" und Kapitel "3.9 Fristenangaben"	Seite 8 Ab Seite 18	Angebotsfrist	Streiche: Fr, 02.10.26, 12:00 Uhr	Setze: Fr, 09.10.26, 12:00 Uhr
R3	Verfahrensunterlagen, Kapitel "2.2 Meilensteine der Ausschreibung und der Leistungserbringung"	Seite 7	Geplanter Zuschlagstermin ab	Streiche: Fr, 06.11.26	Setze: Fr, 13.11.26